

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Flughafen Düsseldorf GmbH für die Durchführung von Promotion

1. Gegenstand:

Für Verträge über Promotionaktionen gelten ausschließlich die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die von der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn sie im Auftragsschreiben des Kunden genannt sind.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung:

2.1 Maßgeblich sind die im Vertrag genannten Preise zuzüglich der bei Rechnungsstellung geltenden USt.

2.2 Die vereinbarte Vergütung wird nach Ablauf der Promotion in voller Höhe in Rechnung gestellt und ist innerhalb der in der Rechnung gesetzten Frist vom Kunden zu bezahlen.

2.3 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind ab dem Eintritt des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen.

3. Stornierung:

Bei Stornierung der Promotion erhebt die FDG Stornierungsgebühren in Höhe von EUR 25,00 pro Tag und Promoter zzgl. gesetzlich geltender USt.

4. Promotioninhalte:

Der Vertragspartner darf im Rahmen der Promotionaktion ausschließlich für die vereinbarte Sach- oder Dienstleistung werben. Das Werberecht umfasst nicht den Abschluss oder die Anbahnung entgeltlicher Verträge vor Ort. Ein Verkauf von Produkten darf nicht erfolgen. Auch direkte Abonnement-Werbung oder Kundenbefragungen wünschen wir nicht.

5. Promotionstandort:

5.1 Die Promotionaktion darf nur an den zugewiesenen Standorten durchgeführt werden. Eine Ausdehnung der Aktion auf andere Flächen, insbesondere auf die Airport Arkaden und die im Terminal befindlichen Gastronomiebereiche ist nicht gestattet.

5.2 Die FDG behält sich das Recht vor, dem Vertragspartner bei unvorhergesehenen Ereignissen einen alternativen Standort zuzuweisen.

5.3 Die Überlassung des Standortes erfolgt im bei Übergabe vorliegenden baulichen Zustand ohne Zusicherung der Eignung für die vom Vertragspartner geplante Promotionaktion.

5.4 Die Werbung und alles zu ihrer Einrichtung am Standort jeweils Erforderliche (Promotionstand) hat der Vertragspartner auf seine Kosten herzustellen, aufzubauen und nach Vertragsende am Standort wieder zu beseitigen. Bei Aufbau, Durchführung und Abbau der Aktion darf es zu keinerlei Beeinträchtigung des Flughafenbetriebes kommen. Alle technischen Arbeiten und Installationen sind fachgerecht und durch qualifiziertes Personal und unter Beachtung aller behördlichen Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen durchzuführen und stets mit der FDG abzustimmen.

5.5 Die Aufstellung der Promotoneinrichtung muss so erfolgen, dass die Ausgänge und Flucht- und Rettungswege sowie die „Haupt-Personen-Verkehrswege“ nicht verstellt werden.

6. Promotordurchführung:

6.1 Die Samples dürfen durch die Promoter nur direkt an die Beworbenen ausgehändigt werden. Eine Auslegung von Samples ist auf dem gesamten Flughafengelände untersagt.

6.2 Eine Ansprache, die der Beworbene erkennbar nicht wünscht, ist zu unterlassen und nicht zu wiederholen. Belästigendes oder aufdringliches Verhalten, Ansprache durch mehrere Promoter gleichzeitig oder die Ansprache an einem Ort, an dem der Beworbene nicht oder nur schwer abweichen kann, sind unzulässig. Der Beworbene darf nicht am Weitergehen gehindert oder von den Promotoren verfolgt werden. Beschwerden von Passagieren führen zu einem sofortigen Abbruch der Promotion.

6.3 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die von den Beworbenen im Rahmen der Promotionaktion überlassenen Angaben oder Daten nicht unbefugt weitergegeben, verwendet oder verfälscht werden.

6.4 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass weggeworfenes und herumliegendes Promotionalmaterial täglich nach Beendigung der Promotionaktion eingesammelt und ordnungsgemäß außerhalb des Flughafengeländes entsorgt wird. Andernfalls wird die FDG die Kosten für die Reinigung der betroffenen Bereiche und die Entsorgung des Materials in Rechnung stellen.

7. Vorbeugender Brandschutz:

7.1 Das während der Promotionaktion am Stand anwesende Personal muss das anliegende Merkblatt „Verhalten im Gefahrenfall“ der FDG zur Kenntnis nehmen und diese schriftlich bestätigen.

7.2 Die bei der Promotionaktion verwendeten Einrichtungen und Exponate müssen den in den „Verbindlichen Anforderungen/ Brandschutz bei Veranstaltungen und Promotionaktionen“ der FDG vorgegebenen Brandschutzbedingungen entsprechen.

7.3 Bei der Einrichtung von Ständen und im Zusammenhang mit der Promotionaktion dürfen nur Baustoffe verwendet werden, welche die Eigenschaft nicht brennbar, zumindest jedoch schwer entflammbar aufweisen (Klassifizierung A1/A2 oder B1 nach DIN 4102). Die Verwendung oder Bevorratung brennbarer Flüssigkeiten und Gase, brandfördernder Stoffe oder feuergefährlicher Güter ist verboten.

7.4 Werden schwer entflammbare Materialien verwendet, so sind diese während der Promotionaktion ständig zu beaufsichtigen und bei Abwesenheit des Promotion-Personals sowie gegebenenfalls täglich außerhalb der Aktionszeiten abzuräumen und aus dem Gebäude zu entfernen. Das gleiche gilt bei der Bevorratung von Prospekten, Flyern, Zeitschriften, Give-aways oder ähnlichen Erzeugnissen. Am Stand selbst darf jeweils nur die für den laufenden Tag erforderliche Menge vorhanden sein.

8. Konkurrenz:

8.1 Dem Vertragspartner ist es untersagt, Werbemaßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Absatz von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen zum Nachteil der Mieter und Fluggesellschaften am Flughafen Düsseldorf zu beeinträchtigen. Die Inhalte der Werbemaßnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Aufgaben der FDG stehen. Diesbezüglich hat der Vertragspartner vor jeder Aktion die Werbematerialien der FDG zum Zwecke der Genehmigung vorzulegen. Das Sampling von Presseerzeugnissen, die in den Shops im Terminal angeboten werden, ist grundsätzlich unzulässig.

8.2 Ein Konkurrenzausschluss von Mitbewerbern kann nicht gewährt werden.

9. Haftung:

Der Vertragspartner haftet für alle von ihm, seinen Promotoren oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Promotionaktion schuldhaft verursachten Schäden.

10. Kündigung:

Die FDG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn dies aus baulichen, verkehrstechnischen oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.

11. Schlussbestimmungen:

11.1 Wir behalten uns vor, die Aktion bei Verstoß gegen unsere AGB unverzüglich abzubrechen.

11.2 Nebenabreden des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen, die nicht von gesetzlichen Vertretern oder für den Vertragspartner vertretungsberechtigten Personen getroffen werden.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

11.4 Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.

Stand Januar 2009

Flughafen Düsseldorf GmbH